



Vertragsbedingungen
der SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH
für
Bau-, Montage- und Dienstleistungen

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1 Geltung	3
2 Vertragliche Bestandteile	3
3 Versicherungspflicht	4
4 Haftung	4
5 Gewährleistung	4
6 Verantwortlichkeit des Auftragnehmers	5
7 Unfallverhütung	6
8 Umweltschutz	7
9 Richtlinien zum Einsatz und Betrieb von Betriebs- und Bündelfunkgeräten sowie Funktelefonen	8
10 Festlegungen zum Aufenthalt auf dem Werksgelände	9
11 Montageleitung	9
12 Zurückweisung von Arbeitskräften	10
13 Lieferungen der SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH	10
14 Leistungen der SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH	11
15 Lieferungen des Auftragnehmers	11
16 Leistungen des Auftragnehmers	12
17 Abnahme und Leistungsnachweis	13
18 Rechnungslegung und Zahlung	13
19 Datenschutzklausel	13
20 Termine	14
21 Teilnichtigkeit	14
22 Erfüllungsort und Gerichtsstand	14

1 Geltung

- 1.1 Nachstehende Vertragsbedingungen sind Bestandteile aller von der SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH als Auftraggeber an den jeweiligen Auftragnehmer erteilten Bau, Montage- und Dienstleistungsaufträge (außer Speditions-/Beförderungsaufträge).
Der Auftragnehmer erklärt sich mit Vertragsabschluß mit der Geltung dieser Bedingungen - auch für etwaige Zusatzaufträge - einverstanden.
- 1.2 Der Abschluss dieses Vertrages, mündliche Nebenabreden, der Ausschluss, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages und/oder dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Vereinbarung über die Schriftform.
- 1.3 Liefer- und Auftragsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur, soweit der Auftraggeber hierzu sein Einverständnis ausdrücklich und schriftlich erklärt.
Die stillschweigende Einbeziehung von Liefer- und Auftragsbedingungen des Auftragnehmers in den Vertrag wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

2 Vertragliche Bestandteile

- 2.1 Als vertragliche Bestandteile gelten:
 - a) diese Vertragsbedingungen für Bau-, Montage- und Dienstleistungen, das Bestellschreiben mit allen Anlagen einschließlich etwaiger nachträglicher schriftlicher Änderungen und Ergänzungen sowie der Montageplan,
 - b) die technischen Spezifikationen des Auftraggebers,
 - c) es gelten die Bedingungen der VOB/B, soweit in diesen Vertragsbedingungen nichts anderes vereinbart ist
 - d) die Angaben im Angebot, soweit nicht im Bestellschreiben Änderungen vorgenommen wurden,
 - e) Zutreffende Werknormen und Prüfrichtlinien des Auftraggebers sowie etwaige zusätzliche Vorschriften.
 - f) die anerkannten Regeln der Baukunst und Technik,
 - g) die Sicherheitsanweisungen der SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH.

3 *Versicherungspflicht*

- 3.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und hat dem Auftraggeber dies auf Verlangen nachzuweisen. Bei nicht ausreichender Versicherungsdeckung ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Auftrages berechtigt.
- 3.2 Für Aufträge ab einem Wertumfang von 0,5 Mio. EUR behält sich der Auftraggeber vor, die Bau- und Montageversicherung selbst abzuschließen. In diesem Fall werden die damit verbundenen Aufwendungen den Auftragnehmern anteilig in Rechnung gestellt.
- 3.3 Für Aufträge bis zu einem Wertumfang von 0,5 Mio. EUR hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber nachzuweisen, dass er eine ausreichende Montageversicherung abgeschlossen hat. Die Haftung des Auftragnehmers wird hierdurch nicht berührt.
- 3.4 Generell durch den Auftraggeber nicht versichert ist die vom Auftragnehmer beigestellte Baustelleneinrichtung einschließlich Montagegeräten und Werkzeugen.
- 3.5 Die Anlagenteile und Materialien sind bis zur Übergabe an den Auftraggeber generell vom Auftragnehmer gegen Transportschäden zu versichern.

4 *Haftung*

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

5 *Gewährleistung*

- 5.1 Der AN übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zur Zeit der Abnahme die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit des vereinbarten Gebrauches aufheben oder mindern, und dass die einschlägigen Normen, die für den Leistungsgegenstand verbindlich sind, eingehalten werden.
- 5.2 Der AN ist verpflichtet, auftretende Mängel, die auf nicht vertragsgerechte Leistungen zurückzuführen sind, fachgerecht auf seine Kosten zu beseitigen. Dies hat nach schriftlicher Aufforderung durch den AG innerhalb einer angemessenen Frist zu erfolgen.
- 5.3 Sind die Mängel durch Nachbesserung nicht zu beheben oder der AN lehnt die Nachbesserung ab, ist der AG berechtigt, zur Erfüllung der Leistung einen anderen Lieferanten zu binden. Die daraus entstehenden Mehrkosten trägt der AN.

- 5.4 Gewährleistungsfristen:
Für erbrachte Leistungen gilt die Gewährleistungsfrist nach VOB §13.
Für Materiallieferungen gilt eine Gewährleistungsfrist von 2 Jahren.

6 Verantwortlichkeit des Auftragnehmers

- 6.1 Der AN verpflichtet sich zur Ausführung der ihm übertragenen Leistung entsprechend den gültigen Rechtsvorschriften, den behördlichen Anordnungen und den anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN, VDE) zum Zeitpunkt der Realisierung. Bei einer Änderung dieser Regeln oder Vorschriften bis zur Beendigung der Leistung ist der AG zu unterrichten.
- 6.2 Der Auftragnehmer hat die Einhaltung des Arbeitnehmerentendegesetzes und der weiteren einschlägigen Reglementierungen hinsichtlich des Einsatzes ausländischer Arbeitnehmer zu gewährleisten.
- 6.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber nachzuweisen, dass seine Arbeitskräfte, die auf dem Gelände der SKW Piesteritz zum Einsatz kommen, den EG-Richtlinien entsprechen, d.h. im Besitz einer gültigen Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung sind.
Ausländische Arbeitskräfte müssen Grundkenntnisse der deutschen Sprache beherrschen.
- 6.4 Die Einschaltung von Subunternehmen (auch Spezialfirmen) ist dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen. Der Auftraggeber behält sich ein Einspruchsrecht gegen die Auftragserteilung vor.
- 6.5 Der Auftragnehmer muss bei Vergabe solcher Leistungen an Subunternehmer diese ebenfalls auf die vorliegenden Bedingungen verpflichten und dies dem Auftraggeber schriftlich bestätigen.
- 6.6 Die Haftung des Auftragnehmers bleibt auch bei Einschaltung eines Nachunternehmers in vollem Umfang bestehen.
- 6.7 Setzt der Auftragnehmer Arbeitskräfte aus Arbeitnehmerüberlassungen ein, ist er verpflichtet zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes vom 11.08.1978 sowie des Ersten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2003. Der Auftragnehmer versichert bei Einsatz von Arbeitskräften aus der Arbeitnehmerüberlassung, dass er im Besitz einer gültigen Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung ist. Jegliche Verantwortungen hieraus trägt der Auftragnehmer selbst.
- 6.8 Bei Veränderungen der Arbeitskräftezusammensetzung ist der Verantwortliche des AN für die Unterweisung über die spezifischen betrieblichen Besonderheiten der SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH zuständig.

- 6.8 Glaubt sich der AN in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er dies dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen und ggf. den Nachweis über entstandene Ausfallzeiten zu erbringen.
- 6.9 Der AN koordiniert zur Erbringung seiner Leistung Hilfgewerke, soweit nicht anders vereinbart. Er bindet dazu vorrangig Firmen, die mit der SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH einen Rahmenvertrag abgeschlossen haben. (siehe Pkt. 6.4).
- 6.10 Im Rahmen der vereinbarten Leistungen hat der AN die Pflicht, den AG über alle bei der Durchführung seiner Aufgaben wesentlichen Angelegenheiten zu unterrichten.
- 6.11 Auf Verlangen hat der AN jederzeit über die entstandenen und noch zu erwartenden Kosten Auskunft zu erteilen.
- 6.12 Der AN übergibt dem AG über erfolgte Revisionen, Reparaturen bzw. baulichen Veränderungen handrevidierte Bestandsunterlagen.

7 Unfallverhütung

- 7.1 Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, insbesondere die der Chemischen Industrie, die Anordnungen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes, der Bauaufsichtsbehörde und die betreffenden und übergebenen Sicherheitsanweisungen der SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH sind einzuhalten.
Es wird besonders auf das in den Werksanlagen bestehende Rauchverbot sowie auf die Verpflichtung zum Tragen von Schutzbrillen, Schutzhelmen, geschlossener Kleidung und Sicherheitsschuhen hingewiesen.
- 7.2 Vor Arbeitsaufnahme erfolgt die Erstunterweisung des vom Auftragnehmer benannten Verantwortlichen durch die Sicherheitsfachkraft des Auftraggebers. Tel-Nr. 21 60.
Unabhängig davon werden die genannten Vertreter des Auftragnehmers jährlich wiederkehrend durch die Sicherheitsfachkraft unterwiesen. In diesem Zusammenhang werden die betreffenden bzw. aktualisierten Sicherheitsanweisungen des Unternehmens übergeben.
Über die betriebsspezifischen Gefahren und die dadurch notwendigen besonderen Sicherheitsanweisungen wird der vom Auftragnehmer benannte Verantwortliche des Auftragnehmers durch den jeweiligen Betreiber, in dessen Zuständigkeitsbereich die Arbeiten durchgeführt werden sollen, unterwiesen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle notwendigen Unterweisungen mit seinen Arbeitnehmern und im Bedarfsfall auch mit seinen Unterauftragnehmern durch Kenntnisnahme schriftlich bestätigen zu lassen.

- 7.3 Der Auftragnehmer trägt die volle Verantwortung und Haftung für Unfälle und sonstige Schadensfälle, die sich durch Verschulden des Auftragnehmers, seiner Arbeitnehmer und von ihm beauftragte Dritte auf dem Gelände des Auftraggebers ereignen.
- 7.4 Arbeiten mehrere Auftragnehmer, die durch den Auftraggeber gebunden sind, auf der gleichen Arbeitsstelle, so obliegt die Koordinierung dem Auftraggeber. Der Auftraggeber hat die an der gleichen Stelle arbeitenden anderen Auftragnehmer auf besondere Gefahren hinzuweisen und die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen mit diesen festzulegen.
- 7.5 Sicherheitstechnische Mängel, die von der Montageleitung bzw. Sicherheitsfachkraft des Auftraggebers festgestellt werden, sind unter Einhaltung der dafür vorgegebenen Fristen zu beseitigen. Bei akuter Gefahr ist der Aufforderung zur Arbeitseinstellung unverzüglich Folge zu leisten. Die Anordnungen der Werksfeuerwehr und des Werkschutzes sind strikt zu befolgen.
- 7.6 Der Auftragnehmer ist für die Beschaffung und den ordnungsgemäßen Einsatz von Arbeitsschuttmitteln und Arbeitsmitteln wie: Rüstungen, Leitern, insbesondere persönliche Schutzausrüstungen selbst verantwortlich. Diese Mittel werden vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt.
- 7.7 Bei einem wesentlichen Verstoß gegen die Arbeitsschutz- und Sicherheitsvorschriften ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Auftrages berechtigt.
- 7.8 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den zuständigen Koordinator des Auftraggebers sowie die Werkleitstelle, Tel.: 112 sofort über alle Unfälle und Schadensfälle, die sich auf dem Werksgelände in seinem Verantwortungsbereich ereignen, zu unterrichten (Formular - siehe Anlage). Von allen Unfallanzeigen an die Berufsgenossenschaft ist eine Kopie der Sicherheitsfachkraft des Auftraggebers zu übergeben.
- 7.9 Im Werk gibt es eine Vielzahl von Durchfahrten und Rohrbrücken. Die in der StVO (§ 32) enthaltene maximale Fahrzeughöhe von 4 m darf nicht überschritten werden.

8 Umweltschutz

- 8.1 Der Auftragnehmer hat sich bei der Ausführung seiner Leistung im Werksgelände des Auftraggebers so zu verhalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit das nach den Umständen des Einzelfalles möglich ist. Daher ist bei arbeitsbedingten und/oder zwangsläufigen sowohl luft- als auch wasserseitigen Emissionen die Frage evtl. notwendiger Vermeidungsmaßnahmen mit dem Auftraggeber abzustimmen.

- 8.2 Anfallender Abfall ist vom Auftragnehmer in von ihm selbst zu stellende Behältnisse zu sammeln und auf eigene Kosten zu entsorgen. Die Baustellen müssen nach Abschluss der zu erbringenden Leistungen durch den Auftragnehmer vollständig beräumt werden. Erdaushübe und Abrissmaterialien dürfen nur auf zugewiesenen Flächen gelagert werden. Die Wiederverwendung bzw. Entsorgung ist zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber abzustimmen.
- 8.3 Beim Anfall von Abwasser ist auf die getrennte und sichere Ableitung von belastetem und unbelastetem Wasser zu achten. Es ist unbedingt erforderlich, anfallendes Abwasser in Menge und Schadstoffbelastung dem Auftraggeber mitzuteilen und mit diesem gemeinsam die Entsorgungswege festzulegen.
- 8.4 Wasserschadstoffe, die im Zusammenhang mit der Ausführung der zu erbringenden Leistung auf dem Gelände der SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH vorgehalten werden müssen, sind so zu lagern, dass es den Forderungen des Wasserhaushaltsgesetzes entspricht.
- 8.5 Die Anwendung von radioaktiven Quellen bzw. die Benutzung von Geräten zur Erzeugung von Röntgenstrahlen ist so zeitig wie möglich vor Beginn der Arbeiten der Abt. Technik /dem zuständigen Koordinator anzuzeigen. Der Auftragnehmer hat bei Anwendung von radioaktiven Quellen/ Röntgenstrahlen für die erforderlichen Abspermaßnahmen zu sorgen.

Im übrigen hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften eingehalten werden, insbesondere

- Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG
- Abfallgesetz bzw. Kreislaufwirtschaftsgesetz
- spezifische Gesetze und Verordnungen des Landes Sachsen-Anhalt zum Immissionsschutz, zum Gewässerschutz, zur Abfallentsorgung und zur Reststoffverwertung.

9 *Richtlinien zum Einsatz und Betrieb von Betriebs- und Bündelfunkgeräten sowie Funktelefonen innerhalb der SKW Piesteritz*

Auf dem Gelände der SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH wird zur internen Kommunikation Bündelfunktechnik eingesetzt. Der Betrieb anderer Funksysteme ist genehmigungspflichtig und muss bei der Abteilung PI beantragt werden.

Die Benutzung von postzugelassenen Funktelefonen des C-, D- und E-Netzes im Bereich der Produktionsanlagen und Messwarten ist grundsätzlich untersagt.

Im übrigen gelten die Festlegungen der Sicherheitsanweisung SA-19/16.

10 Festlegungen zum Aufenthalt auf dem Werksgelände

- 10.1 Das Betreten und Verlassen des Werkes sowie das Verhalten auf dem Werksgelände werden durch Festlegungen in der Werksordnung reguliert. Diese Sicherheitsanweisung ist unbedingt einzuhalten.
- 10.2 Das Werksgelände darf nur mit einem gültigen Werksausweis betreten werden. Die Ausweise sind bei der Abteilung Organisation/Dienstleistungen (PO) zu beantragen. Dafür ist das entsprechende Antragsformular (siehe Anlage) zu verwenden.
- 10.3 Das Befahren des Werksgeländes ist nur mit einer gültigen Einfahrgenehmigung gestattet. Diese ist ebenfalls bei der Abteilung Organisation/Dienstleistungen unter Verwendung des Antragformulars (siehe Anlage) für Einfahrgenehmigungen zu beantragen.
- 10.4 Die beim Auftraggeber übliche Arbeitszeit soll eingehalten werden. Sofern Samstags- oder Sonn- und Feiertagsarbeit erforderlich wird, ist dies unter Angabe der Belegschaftsstärke dem Koordinator des Auftraggebers jeweils bis Donnerstag, 15.00 Uhr, schriftlich mitzuteilen und die SKW-Genehmigung für die Wochenendarbeit einzuholen.
Sofern beabsichtigt ist, länger als beim Auftraggeber üblich zu arbeiten, ist dies dem Koordinator unter Angabe der Zahl der eingesetzten Arbeitskräfte schriftlich mitzuteilen.
- 10.5 Unabhängig davon, sind die behördlichen Genehmigungen für Sonn- und Feiertagsarbeit bzw. verlängerte Arbeitszeit bei Überschreitung der gesetzlich festgelegten Arbeitszeiten rechtzeitig vom Auftragnehmer einzuholen und auf Verlangen vorzulegen.

11 Montageleitung

- 11.1 Die Gesamtleitung der Montage und die Koordination aller am Vorhaben beteiligten Auftragnehmer liegen beim Auftraggeber.
Bei Generalunternehmerschaft durch einen Auftragnehmer hat dieser die Gesamtleitung und Koordination eigenverantwortlich wahrzunehmen.

Die eigene Verantwortlichkeit des Auftragnehmers wird hierdurch nicht berührt.
- 11.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor Arbeitsbeginn der Montageleitung des Auftraggebers einen geeigneten Verantwortlichen und dessen Stellvertreter schriftlich zu benennen. Dieser muss befugt sein, alle mit der Montage im Zusammenhang stehenden Erklärungen entgegenzunehmen und abzugeben.
- 11.3. Für den Arbeitsbeginn ist die Genehmigung des Koordinators des Auftraggebers erforderlich.

- 11.4 Der AG ist berechtigt, unangemeldete Kontrollen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Über festgestellte Mängel informiert er umgehend den AN. Dieser veranlasst deren Beseitigung.
- 11.5 Nicht durch den AG festgestellte Mängel befreien den AN nicht von der Verantwortung für die vertragsgerechte Erfüllung der Leistung. Ansprüche des AG bleiben auch dann unberührt, wenn er bestehende Mängel bei Kontrollen nicht erkennt.

12 Zurückweisung von Arbeitskräften

Der Auftraggeber ist berechtigt, Arbeitskräfte des Auftragnehmers zurückzuweisen, wenn diese gegen

- a) bestehende EG-Richtlinien (Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen),
- b) Arbeitsschutzvorschriften oder
- c) die Sicherheitsanweisungen der SKWP

verstoßen.

Bei vorliegenden Verstößen gegen diese Forderungen ist der Auftraggeber berechtigt, fristlos vom Vertrag zurückzutreten. Die in diesem Zusammenhang zusätzlich entstehenden Kosten werden dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt.

13 Lieferungen der SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH

- 13.1 Der Auftraggeber stellt unentgeltlich zur Verfügung:
- a) Übergabestelle für Bauwasser
 - b) Übergabestelle für elektrische Energie zur Versorgung der elektrischen Betriebsmittel auf der Baustelle ist der entsprechende nächstgelegene Speisepunkt der Spannungsebene 380/220 V. Das speisende Netz erfüllt die Nullungsbedingungen nach VDE 0100.
 - c) Übergabestelle Dampf

13.2 Der Auftraggeber stellt entgeltlich zur Verfügung:

- a) Bauwasser entsprechend den geforderten Qualitätsparametern
- b) Elektrische Energie für alle Baustelleneinrichtungen, Büro-, Unterkunfts- und Materialräume. Die benötigte elektrische Leistung ist rechtzeitig anzugeben. Betriebsmittel mit Leistungen über 40 kW sind gesondert anzuführen. Gewähr für ununterbrochene Energielieferung wird nicht übernommen. Schadensersatzansprüche wegen Betriebsstörungen infolge Unterbrechung der Stromlieferung sind ausgeschlossen.
- c) Dampf entsprechend den geforderten Parametern
- d) Wasch- und Umkleideplätze nach Absprache mit der Abteilung Organisation/Dienstleistungen, soweit verfügbar und vertraglich nichts anderes vereinbart wurde (siehe auch Punkt 16.2)

14 Leistungen der SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH

Der Auftraggeber übernimmt unentgeltlich das Betreiben der allgemeinen Straßenbeleuchtung.

15 Lieferungen des Auftragnehmers

Die Kosten hierfür sind in den Angebotspreisen enthalten:

- 15.1 Fabrikfertige Baustromverteiler bzw. Kleinstbaustromverteiler nach Merkblatt der BG Bau einschließlich ihrer Anschlussleitungen (HO7RN-F) oder -kabel in ausreichender Länge.
Die Baustromverteiler müssen mit Zählern und FI-Schutzschaltern (Nennfehlerstrom höchstens 0,5 A) ausgerüstet sein und VDE 0612 entsprechen.
- 15.2 Dem Auftraggeber ist in Einzelfällen der Anschluss von zur Durchführung von Arbeiten benötigten Betriebsmitteln am Baustromverteiler des Auftragnehmers zu gestatten, sofern der Auftragnehmer dadurch bei der Durchführung seiner Arbeiten nicht behindert wird. In gleicher Weise ist die Mitbenutzung der Baustromverteiler zur gelegentlichen Versorgung von Betriebsmitteln anderer Auftragnehmer zu gestatten. Dies gilt insbesondere für Auftragnehmer, die nur Arbeiten begrenzten Umfangs durchführen.
- 15.3 Geräte von Subunternehmen sind an die Baustromverteiler des Auftragnehmers anzuschließen.
- 15.4 Sämtliche elektrischen Einrichtungen ab Baustromverteiler.
- 15.5 Sämtliche elektrischen Betriebsmittel für die Montage- und Arbeitsplatzbeleuchtung

- 15.6 Sämtliche elektrischen Einrichtungen für Büro- und Materialräume.
- 15.7 Evtl. erforderliche Einrichtungen zur Sicherstellung der Energieversorgung für besondere Arbeitsvorgänge (z. B. Notstromaggregat).
- 15.8 Montagegerüste bis 2 m Höhe gerechnet vom Erdboden oder einer festen Bühne. Für die Gerüstarbeiten gilt DIN 18451.
- 15.9 Notwendige Straßensperrungen auf dem Gelände des Auftraggebers sind durch den Auftragnehmer bei der Abt. Organisation/Dienstleistungen (PO) zu beantragen. Die Absperrung und die Beschilderung ist vom Auftragnehmer selbst vorzunehmen.

16 Leistungen des Auftragnehmers

Die Kosten hierfür sind in den Angebotspreisen enthalten.

- 16.1 Abladen aller für die Durchführung der Arbeiten benötigten Materialien und die sachgemäße Lagerung.
- 16.2 Aufbauen, Vorhalten und Entfernen der Büro- und Materialräume sowie der Sanitäreinrichtungen für die Belegschaft, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.
Die Baustelleneinrichtungen sind nur auf vom Auftraggeber zugewiesenen Flächen zu errichten. Sie obliegen der Sicherungspflicht des Auftragnehmers.
- 16.3 Installation von Trinkwasserzapfstellen auf der Baustelle.
Die Kosten für Installation und des Trinkwasserverbrauchs werden dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt. Werden diese Trinkwasserzapfstellen nicht mehr benötigt, sind sie bei der Montageleitung abzumelden. Bis zur ordnungsgemäßen Abmeldung geht der Wasserverbrauch zu Lasten des Auftragnehmers.
- 16.4 Errichten und Instandhalten sowie Revisionen und Prüfungen der elektrischen Anlagen vom Speisepunkt ab gemäß der geltenden Normen, insbesondere der DIN VDE 0100 während der gesamten Betriebsdauer.
- 16.5 Errichten und Instandhalten der für die Durchführung der Montagearbeiten erforderlichen Beleuchtung einschließlich der Arbeitsplatzbeleuchtung.
- 16.6 Das Einrichten von Fernsprechan Schlüssen ist beim Auftraggeber, Abt. PI, schriftlich zu beantragen. Nach Abschluss eines Telefon-Nutzungsvertrages (Abrechnung von Grund- und Gesprächsgebühren) installiert der Auftraggeber die gewünschten Nebenstellenanschlüsse.
Störungen sind dem Auftraggeber zu melden.
- 16.7 Entfernen und Entsorgen aller Baustelleneinrichtungen und aller nicht mehr benötigten Materialien und Abfälle.

17 Abnahme und Leistungsnachweis

- 17.1. Die erbrachte Leistung gilt als abgenommen bei Vorlage eines der nachfolgenden, vom AN und AG bestätigten, Formulare:
- Abnahmeprotokoll, für Leistungen auf Festpreisbasis
 - detaillierter Arbeitszeitznachweis bzw. Aufmassprotokoll
 - Materialverbrauchsliste
- 17.2 Bei der Abnahme festgestellte Mängel sind mit einem Termin für die Nachbesserung im Abnahmeprotokoll aufzuführen.

18 Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

- 18.1 Rechnungen und Leistungsnachweise (Abnahme- bzw. Aufmassprotokoll) sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen; Rechnungen bis spätestens einen Monat nach Abnahme der Leistung.

Sie müssen, um leicht prüfbar zu sein, in Ausdrucksweise, Bezeichnung der Bauteile und Reihenfolge der Posten der Bestellung entsprechen und die jeweilige Bestellnummer tragen. Bei Nichtbeachtung werden die Rechnungen unbearbeitet an den AN zurückgeschickt

- 18.2 Rechnungen über Leistungen, für die keine schriftliche Bestellung vorliegt, werden nicht anerkannt.
- 18.3 Alle Zahlungen werden unter dem Vorbehalt geleistet, dass ein nachträglich festgestellter Unterschied zwischen der tatsächlichen und der berechneten Leistung ausgeglichen wird..
- 18.4 Sämtliche Zahlungen erfolgen gemäß den vertraglichen Vereinbarungen, Richtigbefund der Rechnung vorbehalten sowie ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten vorausgesetzt.

19 Datenschutzklausel

Der Auftragnehmer erklärt sich mit der EDV-mässigen Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten einverstanden, soweit dies zu ordnungsgemäßen Abwicklung der vertraglichen Beziehungen erforderlich ist.

20 Termine

17.11.2005

- 20.1 Bei Nichteinhaltung vertraglich festgelegter Zwischen- oder Endtermine, aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen, ist der Auftraggeber berechtigt, eine vereinbarte und verwirkte Vertragsstrafe von der Schlussrechnung abzuziehen.
- 20.2 Unbeschadet weitergehender vertraglicher und gesetzlicher Ansprüche und Rechte gehen alle aus einer etwaigen Terminüberschreitung des Auftragnehmers sich ergebenden Mehrkosten (insbesondere für die Einschaltung weiterer Firmen, erhöhte Fertigstellungskosten nachfolgender Handwerker usw.) zu Lasten des Auftragnehmers und werden von der Schlussrechnung abgezogen.

21 *Teilnichtigkeit*

Sollten eine oder mehrere Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden, so sind die Vertragspartner verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch andere, wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die im wirtschaftlichen Erfolg den unwirksamen Bestimmungen so nahe kommen, dass vernünftigerweise anzunehmen ist, die Partner hätten auch mit dieser Klausel den Vertrag geschlossen.

Sollte sich eine solche Regelung nicht finden lassen, wirkt sich die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Vertragsbestimmungen nicht auf die Gültigkeit des Vertrages im ganzen aus, es sei denn, die unwirksamen Bestimmungen sind für den Vertrag von so wesentlicher Bedeutung, dass vernünftigerweise anzunehmen ist, die Vertragspartner hätten den Vertrag ohne die unwirksamen Bestimmungen nicht abgeschlossen.

22 *Erfüllungsort und Gerichtsstand*

Erfüllungsort ist Lutherstadt Wittenberg.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Lutherstadt Wittenberg.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.